

Gemeindewahlbehörde: Steinakirchen am Forst  
Bezirksbauernkammer: Scheibbs  
Verwaltungsbezirk:-Scheibbs

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit nur einem Wahlsprenkel

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die  
Landwirtschaftskammern wird festgesetzt:

Wahllokal:	<b>Gemeindeamt Steinakirchen/F.</b> Marktplatz 13, 3261 Steinakirchen am Forst	
Verbotszone:	<b>30 m</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>07:30 Uhr</b>	Ende: <b>12:00 Uhr</b>

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m (Verbotszone) ist am  
Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die  
Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und  
dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art  
verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am  
Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen  
Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als  
Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der  
Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

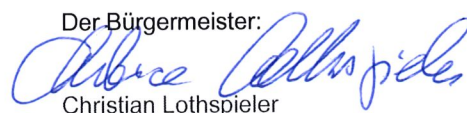
Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Steinakirchen am Forst, am 29.11.2024

Angeschlagen am: 29.11.2024

Abgenommen am: 10.03.2025



Der Bürgermeister:  
  
Christian Lothspieler